

Tätigkeiten im Bewachungsgewerbe

Informationen für Bewachungsunternehmer und Wachpersonal Allgemeine rechtliche Voraussetzungen, Sachkundeprüfung und Unterrichtsverfahren seit Dezember 2016

Dieses Merkblatt informiert über Ablauf und Inhalt der Sachkundeprüfungen und die erweiterten Unterrichtsverfahren, über weitere Änderungen und die seit Dezember 2016 geltende Rechtslage im Bewachungsgewerberecht.

I.	WER ÜBT EIN BEWACHUNGSGEWERBE AUS? _____	2
II.	ÜBERSICHT KOSTEN UND VORAUSSETZUNGEN _____	2
III.	VORAUSSETZUNGEN DES UNTERNEHMERS FÜR DIE BEWACHUNGSERLAUBNIS _____	2
IV.	PFLICHTEN DES UNTERNEHMERS NACH ERLAUBNISERTEILUNG _____	3
V.	ALLGEMEINE PFLICHTEN DES UNTERNEHMERS NACH BEGINN DER TÄTIGKEIT _____	3
VI.	BESONDERE PFLICHTEN DES UNTERNEHMERS BEI BESCHÄFTIGUNG VON WACHPERSONAL _____	3
VII.	SONSTIGE ERLAUBNISPFLICHTEN _____	4
VIII.	DIE SACHKUNDEPRÜFUNG IM BEWACHUNGSGEWERBE _____	4
	A Wer muss die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe ablegen? _____	4
	B Wer ist von der Sachkundeprüfung befreit? _____	5
	C Wo und ab wann kann die Sachkundeprüfung abgelegt werden? _____	5
	D Wie läuft die Sachkundeprüfung ab? _____	6
	E Inhalt der Sachkundeprüfung _____	6
	F Hinweise für Literatur _____	7
	G Vorbereitungskurse _____	7
IX.	DAS UNTERRICHTUNGSVERFAHREN _____	8
	A Wer muss am Unterrichtsverfahren teilnehmen? _____	8
	B Befreiungstatbestände _____	8
	C Inhalt der Unterrichtsungen _____	8
	D Voraussetzungen für die Teilnahmebescheinigung _____	8
X.	WAS IST SONST NOCH ALS BEWACHUNGSUNTERNEHMER ZU BEACHTEN ? _____	9
XI.	ZUSTÄNDIGE STELLEN UND BEHÖRDEN _____	9
XII.	ANSPRECHPARTNER _____	10

I. Wer übt ein Bewachungsgewerbe aus?

Gewerbsmäßige Bewachung übt aus, wer Leben oder Eigentum fremder Personen vor Einwirkungen Dritter bewacht. Bewachung setzt ein aktives Handeln voraus, bei dem die Überwachung im Vordergrund stehen muss. Sie erfordert ein zielgerichtetes, den Schutz des fremden Lebens oder Eigentums bezweckendes Handeln, also ein Aufpassen darauf, dass nichts geschieht, was nicht geschehen soll oder nicht erlaubt ist. Der Angriff muss rechtswidrig sein oder zumindest von außen kommen. Keine Bewachung ist daher, entgegen der früher in der Kommentierung vertretenen Auffassung, die Bewahrung vor Gefahren, die in der Person oder Sache selbst liegen oder die durch Naturereignisse drohen.

Das Bewachungsgewerbe weist ein breites Spektrum von Tätigkeiten auf, es reicht von der herkömmlichen Fahrrad-, Kraftfahrzeug- und Gebäudebewachung über den Veranstaltungsdienst, die Fluggastkontrolle, die Durchführung von Geld- und Werttransporten, den Personenschutz bis hin zur Bewachung von Industrie- und militärischen Anlagen sowie Kernkraftwerken. Auch neuere Erscheinungsformen, z. B. die Dienste von Haushüter-Agenturen, können im Einzelfall erlaubnispflichtige Bewachungstätigkeit sein.

Die Abgrenzung zwischen Bewachung und der erlaubnisfreien Überwachungstätigkeit eines Detektivs besteht in dem Merkmal des Gefahrenschutzes. Reine Detektivarbeit beschränkt sich auf die Beobachtung, die Ermittlung und die Materialbeschaffung.

Nach herrschender Meinung üben jedoch selbständige Kauf- bzw. Warenhausdetektive, die durch ihre aktive Beobachtung dem Diebstahl von Waren vorbeugen sollen, ein erlaubnispflichtiges Bewachungsgewerbe aus.

II. Übersicht Kosten und Voraussetzungen

Sachkundeprüfung
Prüfungsgebühr 167,00 € / mündliche Wiederholungsprüfung 75,00 €

Unterrichtungsnachweis Mitarbeiterschulung

Gesamtdauer: 40 Ustd.

Unterrichtungsgebühr: 422,00 €

Angestellte

(Unselbstständige), die mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben beschäftigt werden sollen.

Die Mitarbeiterschulung allein ist NICHT als Vorbereitungskurs auf die Sachkundeprüfung geeignet.

III. Voraussetzungen des Unternehmers für die Bewachungserlaubnis

- Persönliche Zuverlässigkeit
- Mindestalter von 18 Jahren
- Geordnete Vermögensverhältnisse des Antragstellers
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung
- Qualifikationsnachweis in Form der Sachkundeprüfung (s. VIII) oder Nachweis der Befreiung

IV. Pflichten des Unternehmers nach Erlaubniserteilung

- Anzeigepflicht des Beginns der gewerblichen Tätigkeit nach § 14 Gewerbeordnung

V. Allgemeine Pflichten des Unternehmers nach Beginn der Tätigkeit

- Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung
- Sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition
- Anzeigepflicht nach Waffengebrauch
- Besondere Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten
- Aufbewahrungspflicht der vorgeschriebenen Unterlagen
- Auskunftspflicht gegenüber den zuständigen Überwachungsbehörden (§ 29 GewO)
- Beachtung der besonderen Tätigkeitsvoraussetzungen für sog. Citystreifen, Ladendetektive und Diskothekenbewachungen im Einlassbereich, sofern der Unternehmer diese in eigener Person ausübt, einschließlich der Kennzeichnungspflichten (wie für das Personal)
- Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften
- Gewerbeab- (bzw. -um) meldung bei Betriebsverlegung und Neuanmeldung bei der für den neuen Betriebsort zuständigen Behörde
- Gewerbeanmeldung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten des Unternehmens
- Gewerbeabmeldung bei vollständiger Betriebsaufgabe
- Informationspflicht gegenüber der Haftpflichtversicherungsgesellschaft bei Betriebsveränderungen die von der bestehenden Haftpflichtversicherung nicht abgedeckt sind

VI. Besondere Pflichten des Unternehmers bei Beschäftigung von Wachpersonal

- Voraussetzungen zur Einstellung von Wachpersonal beachten (Zuverlässigkeit, Mindestalter 18 Jahre [ausgenommen bei Ausbildungsverhältnissen], deutsche Sprachkenntnisse, Sachkundeprüfung oder Unterrichtsnachweis [sofern keine Befreiungstatbestände vorliegen])
- Meldung an die zuständige Behörde vor Einstellung von Wachpersonen, gesetzlichen Vertretern und Betriebsleitern
- Erstellung einer Dienstanweisung einschließlich Regelung zur Führung von Schusswaffen sowie Hieb- und Stoßwaffen und Reizstoffsprüngeräten
- Aushändigung der Dienstanweisung und der Unfallverhütungsvorschriften gegen Empfangsbescheinigung
- Ausstellung von fortlaufend nummerierten Ausweisen mit Lichtbild und Verpflichtung zum Mitführen und Vorzeigen
- Aushändigung von Namensschildern für Wachpersonal auf Kontrollgängen im öffentlichen Bereich etc. und für Wachpersonal im Einlassbereich von Diskotheken
- Regelung über Dienstkleidung
- Verpflichtung der Mitarbeiter zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Rückgabe von Waffen und Munition nach Beendigung des Wachdienstes
- Jahresmeldung ausgeschiedener Personen an die zuständige Behörde bis zum 31. März des folgenden Jahres
- Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften

VII. Sonstige Erlaubnispflichten

Häufig werden im Rahmen des Bewachungsgewerbes von dem Wachpersonal auch Waffen mitgeführt. Es sind dann zusätzlich die einschlägigen Vorschriften des **Waffengesetzes** (besondere Vorschriften für Bewachungsunternehmer §§ 28 ff. i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Waffengesetz und §§ 34 ff. Waffengesetz) zu beachten. Neben einer Zuverlässigkeits- und Sachkundeüberprüfung ist für die Waffenbesitzkarte und für den Waffenschein ein Bedürfnis nachzuweisen.

Eine ggf. gesonderte Erlaubnispflicht kann sich unter Umständen aus dem **Arbeitnehmerüberlassungsgesetz** ergeben. Dies ist dann der Fall, wenn ein Bewachungsunternehmer seine Arbeitnehmer einem Dritten zur Arbeitsleistung zur Verfügung stellt, die der Dritte nach eigenen betrieblichen Erfordernissen in seinem Betrieb einsetzt und er das Direktionsrecht hat. Für diese Fragen ist das Landesarbeitsamt (s. XI) zuständig.

VIII. Die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe

A Wer muss die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe ablegen?

Jedes Bewachungsunternehmen muss durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegter Prüfung nachweisen, dass er die für die Ausübung des Bewachungsgewerbes notwendige Sachkunde über die rechtlichen und fachlichen Grundlagen besitzt.

Sofern keiner der nachstehenden Befreiungstatbestände vorliegt, muss die Sachkundeprüfung von jedem Angestellten eines Bewachungsunternehmens erfolgreich absolviert werden, der eine der folgenden Tätigkeiten in eigener Person ausübt oder ausüben will:

- Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr (sog. Citystreifen etc.)
- Schutz vor Ladendieben (sog. Einzelhandelsdetektive)
- Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken (z. B. Türsteher)
- Bewachung von Flüchtlingsunterkünften in leitender Funktion
- Bewachung von Großveranstaltungen in leitender Funktion

Mit dieser Sachkundeprüfung, die aus einem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil besteht, soll der Nachweis erbracht werden, dass die in diesen Bereichen tätigen Personen über die für die Ausübung dieser Tätigkeiten notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifische Pflichten und Befugnisse sowie deren praktische Anwendung Kenntnisse in einem Umfang erworben haben, die ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung dieser Wachaufgaben ermöglichen.

Hinweis:

Bevor diese Tätigkeiten ausgeübt werden, muss die Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt worden sein. Anderenfalls darf der Unternehmer Personal, das nicht der Übergangsregelung unterliegt oder aus den nachstehenden Gründen befreit ist, ohne Sachkundeprüfung nicht in diesen fünf Bereichen einsetzen oder auch selbst diese Tätigkeiten ausüben.

B Wer ist von der Sachkundeprüfung befreit?

Personen

- mit folgenden Ausbildungsabschlüssen: Laufbahnprüfungen zumindest für den mittleren Polizeidienst, auch im Bundesgrenzschutz und in der Bundespolizei, für den mittleren Justizvollzugsdienst, für den mittleren Zolldienst (mit Berechtigung zum Führen von Waffen) sowie Feldjäger in der Bundeswehr und der Ausbildungsberuf Fachkraft für Schutz und Sicherheit,
- mit folgenden Weiterbildungsabschlüssen: „Gepr. Werkschutzfachkraft/Gepr. Schutz- und Sicherheitskraft (IHK)“ oder „Gepr. Werkschutzmeister/Gepr. Meister für Schutz und Sicherheit(IHK),
- ebenfalls befreit sind Personen, die am 01. Januar 2003 seit mindestens drei Jahren befugt und ohne Unterbrechung im Bewachungsgewerbe tätig waren. Wer am Stichtag weniger als drei Jahre tätig war oder nur mit Unterbrechungen, muss jedoch die Sachkundeprüfung ablegen, wenn er in den drei genannten Bereichen tätig werden bzw. bleiben will.

Selbständige Bewachungsunternehmer, Geschäftsführer und Betriebsleiter sind von der Sachkundeprüfung befreit, wenn sie diese Tätigkeit bereits vor dem 1. Dezember 1994 seit mindestens drei Jahren befugt ausgeübt haben, also spätestens am 1. Dezember 1991 ihre Tätigkeit begonnen haben. Von einer befugten Ausübung der Bewachungstätigkeit kann immer nur dann gesprochen werden, wenn der Unternehmer auch im Besitz der erforderlichen Bewachungserlaubnis ist. Erforderlich ist deshalb, dass mit der Gewerbeanzeige nach § 14 GewO Bewachungstätigkeiten angemeldet wurden und eine Erlaubnisurkunde nach § 34a GewO vorliegt, die spätestens am 1. Dezember 1991 ausgestellt wurde. Das Unternehmen bzw. der Unternehmer hat seinem gesetzlichen Vertreter bzw. seinem Betriebsleiter eine Bescheinigung auszustellen, aus welcher hervorgeht, seit wann die betreffende Person in der jeweiligen Funktion im Bewachungsgewerbe tätig ist oder war und ob damit die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Unterrichtung vorliegen bzw. ob diese Zeit für eine Befreiung anzurechnen ist.

C Wo und ab wann kann die Sachkundeprüfung abgelegt werden?

Die Sachkundeprüfung wird ausschließlich von den Industrie- und Handelskammern abgenommen. Die Industrie- und Handelskammern Ostwestfalen und Lippe haben einen gemeinsamen Prüfungsausschuss eingerichtet; die Prüfungen finden in Bielefeld statt. Die Prüfungsordnungen sind auf Landesebene abgestimmt. Danach hat die Anmeldung zur Sachkundeprüfung schriftlich zu erfolgen und kann bundesweit an jede Industrie- und Handelskammer, die diese Prüfung anbietet, gerichtet werden.

Darüber hinaus sind keine Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen. Die Vorbereitung auf die Prüfung ist dem Bewerber freigestellt. Die Vorbereitung kann durch Schulungsmaßnahmen oder auch durch selbständiges Lernen erfolgen.

D Wie läuft die Sachkundeprüfung ab?

Die Sachkundeprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung von 120 Minuten und einer mündlichen Prüfung von etwa 15 Minuten pro Prüfling.

Hinweis:

In der mündlichen Prüfung können bis zu 5 Prüflinge zusammen geprüft werden. Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat. Die Sachkundeprüfung hat bestanden, wer sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

Bitte beachten:

Das Bestehen der schriftlichen Prüfung reicht nicht aus, um Bewachungstätigkeiten auszuüben.

Die Prüfung kann wiederholt werden. Allerdings muss die mündliche Prüfung – in begründeten Ausnahmefällen ggf. auch vor dem Prüfungsausschuss einer anderen IHK – innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der schriftlichen Prüfung erfolgreich abgelegt werden, da sonst die Sachkundeprüfung insgesamt als nicht bestanden gilt.

Hilfsmittel sind bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung nicht zugelassen!

E Inhalt der Sachkundeprüfung

Gegenstand der Sachkundeprüfung sind folgende Sachgebiete, die auch im Rahmen der Unterrichtsverfahren behandelt werden:

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
2. Gewerberecht
3. Datenschutzrecht,
4. Bürgerliches Gesetzbuch,
5. Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen,
6. Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherheitsdienste,
7. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen sowie interkulturelle Kompetenz unter besonderer Beachtung von Diversität und gesellschaftlicher Vielfalt, und
8. Grundzüge der Sicherheitstechnik.

Für den schriftlichen Prüfungsteil werden aus diesen Sachgebieten bundeseinheitliche Prüfungsaufgaben (zu bundeseinheitlichen Prüfungsterminen) gestellt. Dabei ist zu beachten, dass die Prüfungsanforderungen über den in den Unterrichtsverfahren behandelten Unterrichtsstoff der einzelnen Sachgebiete hinausgehen.

In der mündlichen Prüfung soll der Schwerpunkt auf die Sachgebiete „Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerbe- und Datenschutzrecht“ und „Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen“ gelegt werden.

Weitere Informationen enthält der Rahmenstoffplan auf unserer Homepage

www.ostwestfalen.ihk.de

F Hinweise für Literatur*:

- **SecuMedia Verlags GmbH**
Lise-Meitner-Str. 4, 55435 Gau-Algesheim , Tel.: 06725 9304-0 Internet:
www.buchshop.secumedia.de
- **Richard Boorberg Verlag**
Scharstr.2,70563 Stuttgart,Tel.:0711 7385-0
☐ Internet: www.boorberg.de
- **Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH**
Forststraße 3a, 40721 Hilden, Tel.: 0211 7104-212
☐ Internet: www.vdpolizei.de
- **DIHK Publikationen Service**
Breite Str. 29, 10178 Berlin
Internet: www.verlag.dihk.de

Muster-/Testprüfungsbogen für die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe mit Aufgaben und Lösungen:

SecuMedia Verlag www.buchshop.secumedia.de
DIHK (Online-Prüfung) www.dihk-bildungs-gmbh.de

G Vorbereitungskurse*: Verschiedene Unternehmen bieten Vorbereitungskurse für die Sachkundeprüfung an, das sind z. B.:

- **Akademie für Weiterbildung Bielefeld GmbH**
Gadderbaumer Str. 9, 33602 Bielefeld, Tel.: 0521 967856-50
- **BESURE Security Services e. K., School-of-Security**
Bisamweg 3, 33804 Steinhagen, Tel.: 05204 887410
- **DEKRA Akademie GmbH** Schweriner Straße 1, 33605
Bielefeld, Tel.: 0521 98615-0
- **DFBI Deutsche Gesellschaft für Fern- und Onlinebildung mbH**
Ruppiner Chaussee 19 a, 16761 Hennigsdorf, Tel.: 03302 866 00 60
- **GH Unternehmensberatung für Sicherheit**
Werner-Rech-Str. 4, 33104 Paderborn, Tel.: 05254 9386510
- **ISP Privates Institut für Sicherheit**
Lagesche Str. 8, 33102 Paderborn, Tel.: 05251 2055939
- **SIS Sicherheitsschulungen, Uwe Seifert**
Auf dem Knüll 75, 33334 Gütersloh, Tel.: 0162 6341826
- **TÜV Rheinland Akademie GmbH**
Meisenstr. 94, 33604 Bielefeld, 0521 2380810
- **Volker Stelkens, Forum Sicherheit** Lange Str. 26,
33790 Halle, Tel.: 05201 7355830
- **Work2Life Arbeitsvermittlung & Akademie e.K.**
Eckendorfer Str. 32, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 9311110

*Diese Auflistung soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

IX. DAS UNTERRICHTUNGSVERFAHREN

A Wer muss am Unterrichtsverfahren teilnehmen?

Die von einem Bewachungsunternehmen eingesetzten Wachpersonen, die in Bereichen tätig werden, die nicht der Sachkundeprüfung unterliegen, müssen das Unterrichtsverfahren absolvieren.

Die Unterrichtung für das **Bewachungspersonal** umfasst 40 Unterrichtsstunden à 45 Minuten.

Hinweis:

Die Unterrichtung ist **kein Vorbereitungslehrgang** auf die Sachkundeprüfung gem. § 34a GewO.

Befreiungstatbestände

Von der 40-stündigen Unterrichtung ist generell befreit, wer

- über die Aus- oder Weiterbildungsabschlüsse verfügt, die auch von der Sachkundeprüfung befreien (s. VIII), oder
- die Sachkundeprüfung nach § 5c VI GewO erfolgreich abgelegt hat.

Das **unselbständige Wachpersonal** ist unabhängig von den allgemeinen Befreiungsregelungen von der **40-stündigen Unterrichtung** befreit,

- wenn es am **31. März 1996** in einem Bewachungsunternehmen mit Bewachungsaufgaben beschäftigt war. Der Bewachungsunternehmer hat dies und damit die Befreiung von der Unterrichtung seinen Mitarbeitern zu bescheinigen. Bei einem Arbeitsplatzwechsel in der Branche ist diese Bescheinigung dem neuen Arbeitgeber als Nachweis der Befreiung von einer weiteren Unterrichtung vorzulegen.
- In den Fällen, wo eine Sachkundeprüfung nicht erforderlich ist.

Auch in diesen beiden Fällen sind aber die Einschränkungen zu beachten, die für die Tätigkeiten gelten, die nur mit Sachkundeprüfung möglich sind.

B Inhalt der Unterrichtungen

Inhaltlich erstrecken sich beide Unterrichtsverfahren auf die Sachgebiete, die auch der Sachkundeprüfung unterliegen (s. unter VIII).

Im Rahmen der Sachkundeprüfung geht der Prüfungsstoff in Teilbereichen jedoch über den in den Unterrichtungen behandelten Stoff hinaus.

C Voraussetzungen für die Teilnahmebescheinigung

Jeder Teilnehmer erhält nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Unterrichtung, wenn er

- am Unterricht ohne Fehlzeiten teilgenommen hat und
- die IHK durch mündliche und schriftliche Verständnisfragen davon ausgehen kann, dass er mit dem behandelten Unterrichtsstoff und dessen praktischer Anwendung vertraut ist.

Da die Unterrichtung **ausschließlich in deutscher Sprache** durchgeführt wird, müssen alle Teilnehmer über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen. Zum Nachweis ist gegebenenfalls ein Zertifikat über Kenntnisse auf dem Kompetenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorzulegen.

Mit der Anmeldung werden diese Voraussetzungen ausdrücklich bestätigt.

X. Was ist sonst noch als Bewachungsunternehmer zu beachten ?

Im Zweifel Frage der Selbständigkeit prüfen lassen

Die Frage der Scheinselbständigkeit und der sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen stellt sich auch für angehende Bewachungsgewerbetreibende und ihre Auftraggeber; vor allem bei sog. Subunternehmer-Vertragsverhältnissen.

Die vermutete Scheinselbständigkeit kann allerdings gegenüber der zuständigen Krankenkasse oder dem zuständigen Sozialversicherungsträger widerlegt werden. Die Beteiligten können auch unter bestimmten Voraussetzungen schriftlich bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eine Entscheidung beantragen, ob eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt.

Über Befreiungsmöglichkeiten informiert Sie Ihre Krankenkasse oder Ihr Rentenversicherungsträger.

Da Scheinselbständige – im Gegensatz zu Selbständigen mit einem Arbeitgeber – auch im Sinne der Gewerbeordnung kein Gewerbe betreiben, entfällt dann auch die für Bewachungsunternehmer notwendige Erlaubnispflicht. Dies ist ein weiterer Grund, Zweifelsfragen frühzeitig – noch vor Beantragung der Erlaubnis – mit den vorgenannten Stellen abzuklären.

XI. Zuständige Stellen und Behörden

- Für die Erteilung der Bewachungserlaubnis und Anzeige der gewerblichen Tätigkeit
Die für den (beabsichtigten) Betriebssitz zuständige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung
- Für die Sachkundeprüfungen und die
Unterrichtungsverfahren Industrie- und Handelskammern
- Für die Erteilung der Waffenbesitzkarte und des
Waffenscheins Polizeibehörde
- Für die Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz Die Agentur für Arbeit des
Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf (Telefon 0211 43060)
- Für Fragen zur Versicherungspflicht und zur Scheinselbständigkeit
Deutsche Rentenversicherung

XII. Ansprechpartner

Unterrichtung im Bewachungsgewerbe:	Herr Utech	0521 554-110
	Herr Buchwald	0521 554-131
	Herr Rodefeld	0521 554-210
Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe:	Herr Buchwald	0521 554-131
	Herr Rodefeld	0521 554-210
Ausbildungsberuf „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“	Herr Hupe	0521 554-251

Hinweis: Dieses Merkblatt soll als Service Ihrer IHK nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Änderungen vorbehalten.

Herausgeber: IHK Ostwestfalen zu Bielefeld, Elsa-Brändström-Str. 1-3, 33602 Bielefeld
(Stand Mai 2019)